



Num XCIX.

Verordnung wegen Verbesserung der gemeinen Huden,  
von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Obgleich in der Verordnung vom 14ten Oct. 1783, mit Darstellung des Nutzens und Vorschrift der Art, die Verbesserung der gemeinen Huden empfohlen worden; Aufforderung dazu selbst mit Prämienversicherung auf 6 Jahre geschehen ist: so ist dennoch nirgends im Lande damit der Anfang gemacht, denen darüber eingezogenen amtlichen Berichten gemäs, nicht einmal Hoffnung, daß auf diese Art gewünschter Erfolg entstehen werde.

Für die gemeine Wohlfart und Unfre Vorsorge dafür ist es aber gar nicht gleichgültig, daß ein so großer Theil des Landesbodens, den die gemeine Huden ausmachen, so schlecht benuset wird, und in seinem schlechten Zustand von den Unterthanen, zu ihrem eigenen Schaden, gelassen werden will. Und selbst getreue Stände von Ritterschaft und Städten haben, durch eben solche Betrachtung bewogen, von Uns eine andere, den guten Zweck sicherer befördernde Verordnung erbeten. Weswegen Wir dahn auch in führender Vormundschafterlicher Regierung hiemit verordnen, daß Drossen und Beamte alle, ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Interessenten einer gemeinen Hude zur im vorgedachten Edict vorgeschriebenen Verbesserung

zung ihrer gemeinen Hude, nach Anweisung eines dabey gegenwärtigen und dazu genau zu instruierenden Unterbedienten, und zwar in, verhältnüsmäßig mit der Nutzung, zu bestimmender Personenzahl, bey 1 Qfl. Strafe im Frühjahr, so oft und so lange, bis die vorgeschriebene Verbesserung nach und nach vollendet worden, und nachher jährlich ferner zum Begräumen der neuentstandenen Maulwurfs- häufe bestellen lassen, und wo Hudeinteressenten aus andern Aemtern Hilfe leisten müssen, diese sowohl, als auch andere Eximite darum gesinnen, und falls Erfüllung nicht geschähe, davon Vormundschafterlicher Regierung gleich, so wie am jeden Schluß des Jahrs, wo und wie solche Hudeverbesserung nun geschehen seye, berichten sollen. Gegeben Demold den 26ten Februar 1787.

Num. C.

Verordnung wegen der fetten Pacht, und Mahlschweine,  
von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Es ist in dieser Grafschaft noch keine gesetzliche Bestimmung, auch noch nicht feste Observanz darüber da, wie schwer ein fettes Pachtschwein bey der Lieferung seyn, wann diese geschehen und daß jenes dabey Mangelfrey seyn müsse. Und eben so wenig ist schon durch Gesetz und einformige Observanz bestimmt, wie das Auszeichnen oder Mahlen der magern sogenannten

Mahl-

Mahlschweine geschehen solle und dürfe. Zur Abwendung deswegen möglicher und auch wirklich schon vorgekommener Irrungen, haben Wir also, wie jene Lieferung und dieses Mahlen bisher geschehen, von den Aemtern Berichte mit Gutachten; wie darnach geschehe Bestimmung aufs billigste für den Pacht Herrn und Pachtspflichtigen geschehen könne, einfordern lassen, Berathung darüber mit gerneuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogen, und verordnen nun, dem allen gemäß, in führender regierender Vormundschaft, daß

- 1) ein fettes Schwein bey seiner Lieferung nicht unter 100 Pfund Hakenrein schwer;
  - 2) nicht finzig, noch trächtig seye, und
  - 3) zwischen Martini und Wemachten geliefert;
  - 4) der Mangel an jenem Gewicht nach Marktpreis bezahlt;
- hingegen

5) wann das gelieferte Schwein finzig oder trächtig ist, alsdann dasselbe zurückgenommen, und ein anderes gutes dafür geliefert, oder nach Wahl des Empfängers der Marktpreis dafür bezahlt werden, auch endlich

6) dem Liefernden beym Schlachten gegenwärtig zu seyn, frey stehen, wäre er aber das nicht, dann auf Bescheinigung des Empfängers durch den Metzger, die fehlende Pfunde vergütet werden, und im Fall des finzig oder trächtig seyns, andere Lieferung oder Bezahlung nach Marktpreis geschehen, immer aber

7) vom Pacht Herrn jene, die Lieferung 6 Wochen vor Martini dem dazu schuldigen angesagt werden solle. Endlich und

8) soll das Mahlen oder Auszeichnen des mageren Mahlschweins so geschehen, daß das beste Schwein und die Faselhauen, die schon zur Zucht gebraucht worden, übergangen, dem Pachtspflichtigen gelassen und nur darauf folgendes bestes Schwein gemahlet werde, und nur dann der Pacht Herr das erste nach der Faselhau mahlen dür-

dürfe, wann er im unstreitigen oder gehörig bescheinigten Besiz der Befugniß dazu ist. Wornach sich also jeder richten, und wozu diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 26ten Febr. 1787

Num. CI.

Verordnung, die Zeugen bei Eheverlöbnißen betreffend;  
von 1787.

Da hohe regierende Vormundschaft, auf die vom Hochgräflichen Consistorio geschehene Anfrage, den in der Verordnung wegen der Eheverlöbniße vom 20ten April 1772 vorkommenden Ausdruck: fremde Zeugen, dahin erklärt hat, daß darunter allerdings Verwandte der Verlobten, in so weit sie sonst den Rechten gemäß zulässig sind und gültig zeugen können, verstanden werden; so wird solches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 26sten Febr. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.